

und die fehlende Institutionalisierung der Menschenrechte. Der chilenische Delegierte beschwerte sich über eine wachsende Politisierung der Diskussion; einzelne Vorwürfe in dem Bericht seien grundlos, zudem werde die Kooperationsbereitschaft seiner Regierung nicht genügend gewürdigt.

Trotz politischer Erklärungen über eine friedliche Aussöhnung habe sich die Menschenrechtslage in *Afghanistan* nicht merklich gebessert, so Berichterstatler Ermacor (E/CN.4/1987/22): Die Kämpfe hielten besonders in grenznahen Gebieten an, die Zahl der Flüchtlinge wachse ständig und die Auswirkungen der verkündeten Amnestie seien noch nicht absehbar. Er empfahl der Kommission, die Lage in diesem Land weiter sorgfältig zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf die Amnestie und den angekündigten Waffenstillstand. Nach Ansicht des afghanischen Außenministers liegen seit der Revolution im April 1978 gute Bedingungen für die strikte Einhaltung der Menschenrechte vor, deren rechtliche Grundlage im Aktionsprogramm der Demokratischen Volkspartei sowie verschiedenen Gesetzen zu finden sei. Die »Politik der nationalen Versöhnung« sei eine friedliche und menschliche Politik, der am 15. Januar verkündete Waffenstillstand ein erster Schritt zur Befriedung des Landes. Allerdings fühlten sich viele Afghanen durch die dauernde Einmischung fremder Mächte und bewaffnete Angriffe von der Rückkehr in die Heimat abgehalten. Nach Ansicht seiner Regierung müsse jedes Land seine Probleme im menschenrechtlichen Bereich selbst lösen; als Ansatz dazu seien die Einladung des IKRK und einer Untersuchungsgruppe unter Ermacor's Leitung zu verstehen. Die Kommission verurteilte das scharfe Vorgehen afghanischer und fremder Truppen gegen ihre Opponenten und die Methoden der Kriegsführung; die Parteien sollten sich entsprechend den Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts verhalten. Ein von Bjelorußland eingebrachter Resolutionsentwurf, der die Bemühungen der afghanischen Regierung um nationale Versöhnung anerkennen wollte, wurde nach dem Scheitern eines anderen Resolutionsentwurfes der UdSSR zurückgezogen; das Mandat des Sonderberichterstatters wurde um ein Jahr verlängert.

Es sei unmöglich gewesen, so der Sonderbeauftragte für *Iran*, alle wichtigen Punkte in seinem Bericht (E/CN.4/1987/23) zu erörtern: Weder auf seine noch auf die Fragen seines Vorgängers habe Iran bislang geantwortet. In diesem Lande hielten die Menschenrechtsverletzungen an, wenn auch die Zahl der Vorwürfe abgenommen habe. Er schlug der Menschenrechtskommission vor, eine Kommission für Iran einzurichten, die — die Zustimmung Irans vorausgesetzt — durch Bereisung des Landes Informationen sammeln könnte.

In einer Resolution über *Zypern* wiederholte die Kommission ihren Aufruf bezüglich der vollen Wiederherstellung aller Menschenrechte, insbesondere auch für die Flüchtlinge.

Sri Lanka soll seine Zusammenarbeit mit dem IKRK fortsetzen und ihm die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern. Die gewaltsamen Ausschreitungen müßten ein Ende fin-

den und eine friedliche Lösung des Konflikts ausgehandelt werden. Die im Konsens verabschiedete Entschließung war die erste zu der Auseinandersetzung in diesem südasiatischen Staat.

Über einen von den Vereinigten Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf über die »besorgniserregende menschenrechtliche Lage« in *Kuba*, die sie von der Kommission untersucht haben wollten, wurde auf Betreiben Indiens nicht abgestimmt; ebenfalls auf Vorschlag Indiens wurde von einer im Gegenzug gewünschten Kritik der »Politik der Menschenrechtsverletzungen« der USA abgesehen. Damit war freilich ein wesentliches Vorhaben Washingtons für die 43. Tagung der Kommission gescheitert; mit Bedacht hatte es Armando Valladares in seine Delegation aufgenommen, der sich als langjähriger politischer Gefangener Fidel Castros und nunmehriger US-Bürger vorstellte.

V. *Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen*, so mußte der Sonderberichterstatler (E/CN.4/1987/20) feststellen, kommen in allen Regionen vor. Als Hauptursache nannte er die zahlreichen bewaffneten Auseinandersetzungen, deren Opfer auch unter der Zivilbevölkerung zu finden seien. Terroranschläge sowie Hinrichtungen ohne oder nach nicht rechtsstaatlichem Verfahren seien weitere Ursachen. Überprüfung der nationalen Gesetzgebung, genauere Untersuchung mysteriöser Todesfälle sowie konsequente internationale Zusammenarbeit könnten die Lage verbessern helfen. Während des letzten Jahres habe sich die Zusammenarbeit mit den beschuldigten Regierungen verbessert; von 21 um Stellungnahme gebetenen Regierungen hätten immerhin 16 Staaten geantwortet.

Weitere Diskussionspunkte waren die *Folter* und das *Verschwindenlassen von Personen*. Die Regierungen wurden zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Arbeitsgruppen aufgefordert. Die Kommission dankte allen Staaten, Organisationen und Privatpersonen für ihre Spenden in den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, mit denen schon wichtige Hilfe geleistet werden konnte. Des weiteren befaßte sich die Kommission mit dem Problem *religiöser Intoleranz* und forderte in ihrer Entschließung über die Umsetzung der »Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung« von 1981 alle Staaten zur Gewährleistung der Glaubensfreiheit auf. Als hilfreich bei der Behandlung dieser Frage erwies sich die Arbeit des im letzten Jahr berufenen Sonderberichterstatters (E/CN.4/1987/35), die großen Anklang fand. US-Vertreter Wallach hob die Bedeutung religiöser Toleranz im Zusammenleben der Völker besonders hervor und machte auf die Situation in den kommunistischen Ländern aufmerksam — die dort Unterdrückten könnten der Unterstützung der USA gewiß sein. Den Worten der sowjetischen Führung müßten nun auch Taten folgen.

Geiselnahme, unter welchen Umständen auch immer, wurde von der Kommission schärfstens verurteilt; die Staaten wurden zur Verhütung und strengen Bestrafung solcher Delikte aufgefordert.

Die Kommission entschloß sich, einen Son-

derbeauftragten für ein Jahr mit einer Untersuchung zu betrauen, inwieweit der Einsatz von *Söldnern* zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt und die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts behindert (+30, -11 (westliche Staaten), =1). Der Westen, der den Einsatz von Söldnern ebenfalls verurteilt, begründete seine Ablehnung damit, das Mandat sei nicht klar genug umrissen und sein Erfolg daher zweifelhaft.

Der Status der beiden *internationalen Pakte* über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche und kulturelle Rechte stand ebenfalls auf der Tagesordnung. Die (nur schleppend fortschreitende) Ausarbeitung eines II. Fakultativprotokolls über die Abschaffung der Todesstrafe wird die Kommission weiter im Auge behalten. Debattiert wurde auch über das *Recht auf Entwicklung*, mit dessen Verwirklichungsmöglichkeit sich auch nach Verabschiedung der entsprechenden Erklärung der Generalversammlung (A/Res/41/128) eine Arbeitsgruppe von Regierungsexperten beschäftigt. Anregungen gab die Kommission zudem für die Abschlußarbeiten an einer *Konvention über die Rechte des Kindes*, für den Entwurf einer Erklärung über die *Rechte von Minderheiten und »Eingeborenen«* sowie für eine *Konvention über den Schutz der Arbeitsemigranten und ihrer Familien*.

VI. In nichtöffentlicher Sitzung prüfte die Kommission die Menschenrechtssituation in Albanien, Haiti, Paraguay und Zaire gemäß Resolution 1503(XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.). Die Lage in Haiti, so der Vorsitzende der Kommission, wird künftig nicht mehr nach dem sogenannten *1503-Verfahren* überprüft, das besonders schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hat.

Auf der Tagesordnung fehlte dieses Jahr der Bericht der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, da ihre jährliche Tagung 1986 wegen der angespannten Finanzlage ausfallen mußte. Das Mandat ihrer Mitglieder wurde um ein Jahr verlängert und der Generalsekretär gebeten, für die Abhaltung ihrer diesjährigen Tagung Sorge zu tragen. Auch die Kommission erwägt die Rationalisierung von Tagesordnung und Debatten.

Auf der diesjährigen Tagung der Kommission, so Vorsitzender Evmenov, habe sich die Kompromißbereitschaft der Regierungen gezeigt. Doch die Zusammenarbeit, so warnte er, dürfe sich nicht nur auf das Miteinbringen einzelner Resolutionen beschränken, sondern müsse praktisch und konstruktiv in allen Bereichen wirken.

Martina Palm-Risse □

Verschiedenes

Kriegsverbrechen-Kommission: Forderung Israels auf Öffnung der Archive abgelehnt (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.115 fort.)

Mit dem Ziel der Offenlegung aller Akten, die nach Auflösung der *Kommission der Vereinten*

ten Nationen über Kriegsverbrechen (United Nations War Crimes Commission, UNWCC) 1948 von der Weltorganisation in Verwahrung genommen wurden, hat sich Israel im Mai vergangenen Jahres an den UN-Generalsekretär gewandt. Damit müßte die seit fast 40 Jahren unverändert bestehende Regelung über die Zugangsbeschränkung zu den Akten, die zum Beispiel die Herausgabe von Informationen über Einzelpersonen nur in besonders begründeten Fällen gestattet, einer grundlegenden Revision unterzogen werden. In seiner Begründung führte Israel an, daß der Zugang zu bestimmten Akten – etwa den Namenslisten von Kriegsverbrechern – nicht durch die ursprüngliche Kriegsverbrechen-Kommission selbst, sondern erst 1949 durch das UN-Sekretariat ein-

geschränkt worden sei. Die Offenlegung der geheimgehaltenen Schriftstücke, so die Argumentation Israels, sei »oberstes moralisches und historisches Gebot« (UN Doc. A/41/337 v.14.5.1986).

In seinen Antwortschreiben sagte der Generalsekretär eine Prüfung des israelischen Begehrens zu. Da der Weltorganisation lediglich die Aufgabe des Treuhänders der Archive der UNWCC übertragen worden war, hielt er es für richtig, vor seiner Entscheidung über eine Revision der Zugangsregeln diejenigen Staaten zu konsultieren, die bis 1948 Mitglieder der (von der heutigen UNO vollkommen unabhängigen) Kommission waren.

Bei einer Begegnung zwischen Pérez de Cuéllar und dem Ständigen Vertreter Israels bei den Vereinten Nationen im März dieses

Jahres teilte der Generalsekretär nunmehr mit, daß die überwältigende Mehrheit – nämlich 16 der 17 ehemaligen Kommissionsmitglieder – es ablehne, die Archive der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ferner betonte der Generalsekretär, daß das UN-Sekretariat in der Vergangenheit bislang jedem offiziellen israelischen Antrag auf Übermittlung einschlägiger Unterlagen stattgegeben habe. Das Sekretariat werde im Einklang mit der mehrheitlichen Auffassung der ehemaligen Kommissionsmitglieder die bisherige Praxis fortführen. Es bemühe sich – so der Generalsekretär – auch in Zukunft, alle Anfragen seitens der israelischen Regierung oder jeder anderen Regierung aus den Beständen des Archivs zu beantworten. Redaktion □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Namibia, USA-Libyen, Internationaler Gerichtshof, Menschenrechte, Weltdekade für kulturelle Entwicklung, Anerkennung von Regierungen, Nahost

Südafrika

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beziehungen zwischen Israel und Südafrika. – Resolution 41/35C vom 10. November 1986

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,
 - nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,
 - Kenntnis nehmend von der entsprechenden Bestimmung der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder,
 - mit Genugtuung über die Anstrengungen des Sonderausschusses, die zunehmende Kollaboration zwischen Israel und Südafrika aufzudecken,
 - von neuem feststellend, daß die in Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats erfolgende verstärkte Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die internationalen Maßnahmen zur Ausmerzungen der Apartheid ernstlich behindert, daß sie das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt, seine verbrecherische Apartheidpolitik fortzusetzen, und daß sie eine feindselige Handlung gegen das unterdrückte Volk von Südafrika und den gesamten afrikanischen Kontinent und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
1. verurteilt erneut mit Nachdruck die fortgesetzte, zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet;
 2. verlangt, daß Israel jede Form von Kollaboration mit Südafrika, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, unverzüglich unterläßt und einstellt und sich strikt an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hält;
 3. fordert alle Regierungen und Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um Israel zu

veranlassen, von einer derartigen Kollaboration Abstand zu nehmen;

4. spricht dem Sonderausschuß gegen Apartheid ihre Anerkennung dafür aus, daß er die Öffentlichkeit über die immer engeren Beziehungen zwischen Israel und Südafrika informiert und ihr die ersten Gefahren der Allianz zwischen Israel und Südafrika bewußt macht;
5. ersucht den Sonderausschuß, möglichst breite Kreise der Öffentlichkeit auch weiterhin über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika zu informieren;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß auf dem Weg über die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum gegen Apartheid im Sekretariat bei der Verbreitung von Informationen über die Kollaboration zwischen Israel und Südafrika jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren;
7. ersucht den Sonderausschuß ferner, mit dieser Angelegenheit ständig befaßt zu bleiben und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +102; –29 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Israel, Vereinigte Staaten); =26.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 16. April 1987 (UN-Dok.S/18808)

Nach Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 16. April 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung heraus:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis über die von den südafrikanischen Behörden am 10. April 1987 erlassene Verordnung, nach der nahezu sämtliche Formen des Protests gegen Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren und der Unterstützung von Inhaftierten verboten sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Empörung über diese jüngste Maßnahme, die auf der Verordnung vom Juni 1986 über die Verhängung des landesweiten Ausnahmezustandes beruht, dessen Aufhebung die Ratsmitglieder in der Erklärung gefordert haben, die der Präsident auf der 2690. Ratssitzung vom 13. Juni 1986 in ihrem Namen abgegeben hat.

Die Ratsmitglieder fordern die südafrikanischen Behörden auf, die Verordnung vom 10. April 1987 zu widerrufen, die den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten grundlegenden Menschenrechten und den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats zuwiderläuft und die nur die Situation weiter zuspitzen, zu einer Welle von Gewaltakten führen und das menschliche Leid in Südafrika verschlimmern kann.

In der Erwägung, daß die Apartheid Grundursache der Situation in Südafrika ist, verurteilen die Mitglieder des Rates von neuem mit aller Schärfe das Apartheidsystem und alle sich daraus ableitenden Politiken und Praktiken, so auch diese jüngste Verordnung. Sie fordern die Regierung Südafrikas erneut auf, durch die Beseitigung der Apartheid der Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit ein Ende zu setzen und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bemühen. Sie fordern die Regierung Südafrikas ferner auf, alle politischen Gefangenen und Inhaftierten unverzüglich und bedingungslos freizulassen, um eine weitere Zuspitzung der Situation zu vermeiden.

Sie bitten die Regierung Südafrikas mit Nachdruck, mit den wahren Vertretern des südafrikanischen Volkes Verhandlungen aufzunehmen, um in Südafrika eine auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende freie, geeinte und demokratische Gesellschaft zu errichten.«

Namibia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Namibiafrage. – Resolutionsantrag S/18785 vom 7. April 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 6. September 1985 (S/17442) und 31. März 1987 (S/18767) und des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. Juni 1986 an den südafrikanischen Minister für auswärtige Angelegenheiten (S/18150),
- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rates der Vereinten Nationen,
- nach Behandlung der Stellungnahme von Theo-Ben Gurirab, Referent der Südwest-